

**Lesefassung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der
Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW
des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 06.12.2023
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 11.12.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 10.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (im Folgenden „SAL“ genannt) obliegt gemäß der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen" vom 02.02.2023 u. a. die Wahrnehmung und Sicherung der Gewässerunterhaltung bei den auf dem Gebiet der Stadt Lünen gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit dies nicht Aufgabe eines Wasserverbandes ist.

Für die nachfolgend genannten Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen fließenden Gewässer führt der SAL die Unterhaltung demnach selbst durch:

- Adener Bach 1 (RRB Grüner Weg – Durchlass A2)
- Adener Bach 2 (August – Wegmann – Straße bis RRB Grüner Weg)
- Adener Bach 3 (August – Wegmann – Straße bis Mündung Seseke)

- Adener Bach 4 (Graben 5) (Am Feldbrand bis Fuß- und Radweg zw. Am Feldbrand und Kreisstraße)
- Alte Rührenbecke
- Alter Mahlbach
- Alter Mohnbach (In der Bauget bis PW Erlensundern)
- Alter Mohnbach 1 (In der Bauget bis Mündung Mohnbach)
- Am Krähenort
- Autobahngraben
- Brunnengraben 1 (In den Telgen bis Grenze Flurstück 116 Gemarkung Lippholthausen)
- Brunnengraben 2 (Steag bis Mündung Brunnengraben 1)
- Calversbach
- Dusbach 1 (Rüst-Tec, zwischen den landwirtschaftlichen Flächen, - RHB Autobahn)
- Dusbach 2 Volkspark bis Mündung Iländer Bach 1)
- Gahmener Landwehrgraben 1 (Am Kanal bis Mündung Neue Rührenbecke)
- Gahmener Landwehrgraben 2 (Dortmunder Straße bis Mündung Gahmener Landwehrgraben 1)
- Graben A DHK (Datteln-Hamm-Kanal)
- Graben östlich Im Dorf
- Hanebecke 1 (B 54 bis Mündung Mühlenbach)
- Hanebecke 2 (Quelle Flurstück 144 Gemarkung Brambauer bis Mündung Hanebecke 1)
- Hönninghauser Bach
- Iländer Bach 1 (A2 bis Mündung Dusbach 2 / Iländer Bach LV)
- Iländer Bach 2 (Fußweg In den Hülsen bis Mündung Kanalisation Brechtener Straße)
- Kämpenbach
- Kämpenbach 1 (Hammer Straße bis Mündung Kämpenbach)
- Kelmbach
- Kirchbruchgraben 1 (Oettinghauser Straße bis Mündung Mühlenbach)
- Kirchbruchgraben 2 (Lohbach) („Im Lohen Siepen“ bis Mündung Kirchbruchgraben 1)
- Kreisgrenzgraben
- Laakebach 1 (Parkplatz Stadion Schwansbell – PW u. HRB Laakebach)

- Laakebach 2 („In der Laake“ bis Mündung Laakebach 1)
- Landwehrgraben
- Landwehrgraben 1 (Gärtnerei Dellwig bis Lüserbach)
- Lohgraben
- Mahlbach
- Mittelbach
- Mohnbach
- Mohnbach 1 (Mündung Autobahngraben bis Einlauf in die Verrohrung zum PW der Steinkohle AG)
- Mohnbach 2 (von Dortmund kommend bis Mündung in den Mohnbach 1)
- Mohnbach 3 (Auslauf vom RW PW u. Kanal bis Mündung Mohnbach)
- Mühlenbach
- Neues Gewässer Jägerstraße
- Nördlicher Rettelsbach
- Nördlicher Stellenbach
- Preußengraben 1 (von Waldflächen im Seepark bis Mündung in Verrohrung am Parkplatz Scharnhorstraße 16)
- Preußengraben 2 (Ab Halde bis Mündung Preußengraben 1)
- Rote Dähle
- Rotherbach
- Schlaunstraßengraben
- Schwansbeller Bach
- Südlicher Rettelsbach
- Südlicher Stellenbach
- Wibbelsbach

(2) Für die Unterhaltung der sich gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW in der Unterhaltungspflicht Wasser- und Bodenverbände befindlichen sonstigen fließenden Gewässern werden dem SAL Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

- Lippeverband für die Gewässer
 - Brunnengraben (Grenze Flurstück 116 Gemarkung Lippholthausen bis Pumpwerk LV Schloßallee)
 - Iländer Bach (Mündung Dusbach 2 bis A2)

- Neuer Krempelbach (Borker Straße bis Mündung Fuchsbach)
- Lüserbach
- Neuer Fuchsbach
- Neue Rührenbecke
- Neuer Mühlenbach
- Rothenbach
- Seseke
- Stellenbach

- Unterhaltungsverband Altlünen für die Gewässer
 - Dorfgraben
 - Fuchsbach
 - Kiliansbach
 - Krempelbach (Cappenberger Wald bis Durchlass Borker Straße)
 - Rehbach
 - Weidenbach

- Wasser- und Bodenverband Schwarzbach in Waltrop für das Gewässer
 - Tinkmühlenbach

(3) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG u.a.:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (4) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

Das Ufer ist der Geländestreifen zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante. Die Uferlinie ist gem. § 6 Abs.1 LWG NRW die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken und wird durch den Mittelwasserstand bestimmt.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Der SAL legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 Abs. 2 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers um, in welchem das Grundstück gelegen ist. Für die weiteren in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen fließenden Gewässer, bei denen der SAL die Unterhaltung selbst durchführt, legt dieser den ihm aus der Unterhaltung der Gewässer entstehenden Aufwand gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW ebenfalls nach den gleichen Maßgaben um.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des oder der zu unterhaltenden Gewässer/s, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zudem oder den zu unterhaltenden Gewässer/n erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Gebührenpflichtige sind
- a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Niesbraucherin oder der Nießbraucher oder diejenige/derjenige, die/der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die/der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

d) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so sind die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer so lange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigte Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Der SAL erstellt durch eine regelmäßige Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken oder greift auf Bildflugdaten des Landes NRW zurück. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Wird die Größe der befestigten und/oder übrigen Fläche verändert, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies dem SAL innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der befestigten und/oder unbefestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die/den Gebührenpflichtige/n dem SAL zugegangen ist.

§ 5

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter/innen oder Beauftragte des SAL mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet eins Gewässers liegen, beträgt:

- Für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,01741 €
- Für übrige Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00066 €

§ 7

Vorausleistungen / Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid für die Gewässerunterhaltungsgebühr kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Der SAL erhebt am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. jeden Kalenderjahres in Verbindung mit der Jahres-Schmutzwassergebühr und der Jahres-Niederschlagswassergebühr gemäß § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 08.12.2021 in der jeweils gültigen Fassung die Vorausleistungen auf die Jahres-Gewässerunterhaltungsgebühr in Höhe von jeweils in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgesetzten Jahresgebühr fällig.
- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Vorausleistung verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nur nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (6) Die Höhe der Vorausleistungen kann vom SAL bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Antrag einer oder eines Gebührenpflichtigen angepasst werden. Ein Anspruch auf Anpassung der Vorausleistungen besteht nicht.
- (7) Der SAL kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners einer jährlichen Zahlung der Gewässerunterhaltungsgebühr in Verbindung mit der Entwässerungsgebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zustimmen. Ein Anspruch auf jährliche Zahlungsweise besteht nicht. In diesem Fall sind die Gebühren und Vorausleistungen zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.
- (8) Entsteht eine Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der Entstehung der Gebührenpflicht und der Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldeten Gebühren und Vorausleistungen einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen sind. Im Falle des Abs. 7 werden die für den Rest des Jahres zu zahlenden Gebühren und Vorausleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 01.07. bekannt gegeben wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger entgegen § 5 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) als Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Beauftragte des SAL daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.